# Marriage contract Nr. 208: Pfalz - Hessen-Kassel

- Date of contract conclusion: 1650-02-12
- Place of contract conclusion: Kassel

## Groom

- Name: Karl I. Ludwig von der Pfalz
- GND: 118560182
- Year of Birth: 1617
- Year of Death: 1680
- Dynasty: Pfalz (Simmern)
- Confession: Reformiert

## Bride

- Name: Charlotte von Hessen-Kassel
- GND: 117722944
- Year of Birth: 1627
- Year of Death: 1686
- Dynasty: Hessen (Kassel)
- Confession: Reformiert

## **Actors for Groom**

- Name: Karl I. Ludwig von der Pfalz
- GND: 118560182
- Dynasty: Pfalz (Simmern)
- Relationship: selbst

## **Actors for Bride**

- Name: Amalie Elisabeth von Hanau-Münzenberg, Gräfin
- GND: 119207826
- Dynasty: Hanau (Münzenberg)
- Relationship: Mutter

## Pfalz

#### 1650-02-12

#### Vertragsinhalt

Präambel: Zu Ehren Gottes und zum Wachstum der Kirche

Artikel 1: zeitnahe Eheschließung und Bestätigung durch Beilager angekündigt

Artikel 2: Mitgift und Leibgedinge werden festgelegt, Auszahlung geregelt nach Brauch des Hauses Hessen

Artikel 3: Morgengabe wird festgelegt, Anlage und Verzinsung festgelegt

Artikel 4: Widerlage geregelt, Leibrente wird festgelegt, Wittum geregelt, Nutzungsrechte geregelt

Artikel 5-10: Erbteilung zwischen Charlotte und eventuellen Erben; Witwensitz: Nutzung und Verwaltung geregelt, Witwenunterhalt geregelt, Vorbehalt der Jurisdiktion und Hoheitsrechte zugunsten Kurfürst geregelt

Artikel 11: im Falle von Karl Ludwigs Tod: Erbschaft von Charlotte geregelt; Herausgabe aller von der Witwe in die Ehe eingebrachten Werte und Zugewinne an sie geregelt, gemäß anzufertigenden Inventaren

Artikel 12-14: im Fall von Charlottes Wiederverheiratung bzw. Tod: Erbansprüche der Kinder aus Ehe mit Karl Ludwig geregelt; wenn keine Kinder vorhanden: Aufteilung von Nachlass in Form von Geld und Fahrhabe zwischen beiden Fürstenhäusern, Landgüter verbleiben bei der Pfalz

Artikel 15: Geld aus der Morgengabe verbleibt nach Charlottes Tod bei der Pfalz, ansonsten geht es an die Kinder

Artikel 16: Haftung für eventuelle von Eheleuten hinterlassene Schulden geregelt

Artikel 17: bei Tod einer der Parteien vor dem Ehevollzug ist der Vertrag nichtig

Artikel 18-19: Ehe wird ratifiziert

## Erbrechtliche Regelungen

Artikel 5-10: Erbteilung zwischen Charlotte und eventuellen Erben; Witwensitz: Nutzung und Verwaltung geregelt, Witwenunterhalt geregelt, Vorbehalt der Jurisdiktion und Hoheitsrechte zugunsten Kurfürst geregelt

Artikel 11: im Falle von Karl Ludwigs Tod: Erbschaft von Charlotte geregelt; Herausgabe aller von der Witwe in die Ehe eingebrachten Werte und Zugewinne an sie geregelt, gemäß anzufertigenden Inventaren

Artikel 12-14: im Fall von Charlottes Wiederverheiratung bzw. Tod: Erbansprüche der Kinder aus Ehe mit Karl Ludwig geregelt; wenn keine Kinder vorhanden: Aufteilung von Nachlass in Form von Geld und Fahrhabe zwischen beiden Fürstenhäusern, Landgüter verbleiben bei der Pfalz

Artikel 15: Geld aus der Morgengabe verbleibt nach Charlottes Tod bei der Pfalz, ansonsten geht es an die Kinder

## Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 17-18: Ehe wird ratifiziert

#### Kommentar

Der Vertrag selbst ist nicht explizit in Artikel unterteilt.

#### Nachweise

- Archivexemplar: Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM, Urk. 3, 322)
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar: https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action? archivalDescriptionId=6156234
- Drucknachweis: nicht nachgewiesen
- Vertragssprache Druck: nicht nachgewiesen

### **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 208. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/208.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 208},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/208.html}
}
```